

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Gewährung von Zuschüssen****Beschlussorgan**

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	09.07.2013

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss –Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie- beschließt die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 108.867,09 Euro aus dem Teilergebnisplan 0603 – Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), Haushaltsjahr 2013. Die Mittel werden an folgende Träger vergeben:

PEV – Familienbildung	32.461,67 €
Malteser Hilfsdienst e.V.	7.650,00 €
FamilienForum Deutz Mülheim	22.419,17 €
Evangelische Familienbildungsstätte	20.000,00 €
Freies Bildungswerk Rheinland	26.336,25 €
Gesamt:	108.867,09 €

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja _____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja <u>108.867,09 €</u> %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Nach § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege ein geeignetes Betreuungsangebot –vorrangig für Kinder unter 3 Jahren- dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird für die Ausübung der Kindertagespflege eine Qualifizierung der Tagespflegeperson vorausgesetzt, sowie die fachliche Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege als weitere Maßgabe gesetzlich vorgeschrieben. Die v.g. Träger bieten eine Qualifizierung für zukünftige Tagespflegepersonen, sowie an den Bedarfen der Tagespflegepersonen angelegte Fortbildungsangebote an.

Die Maßnahme ist im Rahmen von § 82 GO zu Erreichung der veränderten Zielquote im Ausbau von Plätzen unter 3 Jahren in der Kindertagespflege unabdingbar (Ratsbeschluss vom 24.11.2011). Da der Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3 jährige mit einer Zielquote von 40 % zum 31.07.13 abgeschlossen sein sollte, wurde den Trägern die beantragten Zuschüsse zunächst anteilig für den Zeitraum 01.01.13 bis 31.07.13 bewilligt. Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Zuschüsse erfolgt nun, da der Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3- jährige weiter vorangetrieben werden muss.

Trotz vorläufiger Haushaltsführung der Stadt Köln sind die Zuschüsse zu zahlen.

Da der avisierte institutionelle Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nicht erreicht werden kann, beschloss der Rat der Stadt Köln am 24.11.2011 den Ausbau von Betreuungsplätzen im Bereich U3 vermehrt über Kindertagespflege zu steuern. Der bestehende Beschluss wurde dahingehend geändert, dass über die Kindertagespflege insgesamt 30 % (vorher 20%) des Aufbaus getragen werden sollen. Hierzu muss neuen Tagespflegepersonen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden. Eine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis der fachlichen Eignung, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wird. Die Schulung der neuen Tagespflegepersonen erfolgt über Lehrgänge der angeführten Träger. Sie ist somit Voraussetzung zur Erreichung des vom Rat der Stadt Köln angelegten Zielerreichungsgrades zur Umsetzung des Rechtsanspruches 2013. Gerichtlichen Klagen von Eltern bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches und daraus entstehende Kosten für die Stadt Köln werden somit vorgebeugt.